

Es sei hierbei zu denken an fremde Personen - wobei »fremd« nicht gleichzusetzen sei mit »unbekannt« - die in der Ausübung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, aber auch z. B. aus persönlichen Geschäftsgründen in den privaten Räumen des Täters weilten und von diesem genötigt würden, sich staatsverleumderische Erklärungen anzuhören, wo bei der Täter damit rechne, daß diese Äußerungen weitergegeben würden (OGSt 4, S. 100, hier S. 104/105).

Äußerungen gegenüber »nichtfremden« Personen, etwa Familienmitgliedern, sollten auch nach dieser Rechtsprechung nicht strafbar sein.

- 5 2. Im Entwurf trug Art. 27 die Nr. 23 (wegen der Umstellung s. Rz. 10 zu Art. 21). Statt »den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß« hieß es darin »dem Geiste und den Zielen dieser Verfassung gemäß«. Die Änderung wurde nicht begründet. Ein sachlicher Unterschied ist nicht erkennbar.

II. Das Recht auf freie Meinungsäußerung

1. Charakter und Inhalt.

- 6 a) Unter den Begriff der Meinungsäußerung fällt nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 jede Form der Äußerung in Wort, Schrift oder Bild. Auch Gesten fallen darunter, etwa bei der Grußerweisung. Unter Äußerung ist auch hier das Verbreiten von Meinungen zu verstehen. Nach Eberhard Poppe (Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit in der sozialistischen Verfassung der DDR, S. 355) sind jedoch nicht alle mündlichen oder schriftlichen Äußerungen Meinungen im Sinne des Art. 27 Abs. 1. Unter Berufung auf Rudolf Hiebinger und Wolfgang Menzel (Das sozialistische Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und seine Verwirklichung in der Deutschen Demokratischen Republik, S. 31 ff.) versteht er unter Meinung eines Menschen »sein persönliches Verhältnis zu einer bestimmten gesellschaftlichen Erscheinung«. In ihr komme seine Beziehung zu einem Sachverhalt oder Problem in wertender Form zum Ausdruck. Damit fallen Äußerungen zu einer unpolitischen Frage nicht unter Art. 27 Abs. 1.
- 7 b) Art. 27 Abs. 1 Satz 1 spricht nur von der öffentlichen Meinungsäußerung. Jedoch wird von ihr weiter die Äußerung von politischen Meinungen in einer Umgebung eingeschlossen, die herkömmlich als privat angesehen wird.
- 8 c) Die Schranken bestehen nicht mehr in den für alle geltenden Gesetzen, sondern in den Grundsätzen der Verfassung. Damit ist klargestellt, daß das Recht auf freie, öffentliche Meinungsäußerung ein sozialistisches Grundrecht ist. Nach der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption ist es also wie das Versammlungsrecht (s. Rz. 4 zu Art. 28) und das Vereinigungsrecht (s. Rz. 3 zu Art. 29) ein Gestaltungsrecht und nach der marxistisch-leninistischen Grundrechtssystematik ein »Tochterrecht« des Rechts auf Mitgestaltung im politischen Bereich, das wiederum vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf Mitgestaltung hergeleitet wird (s. Rz. 13 zu Art. 19, 6-8 zu Art. 21). Es ist somit ein in seiner Substanz beschränktes Recht, wobei die Schranken durch seine Zielsetzung bestimmt werden (s. Rz. 14 zu Art. 19).

Die Beschreibung der Substanz, wie sie in der rechtswissenschaftlichen Literatur vor der Verfassung von 1968/1974 gegeben wurde, aber mit dem Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von 1949 nicht im Einklang stand (s. Rz. 2 zu Art. 27), ist für die Verfassung von